

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

53. Jahrgang – 18. Juli 2025 – Nr. 28

Haushalts- und Finanzführungsordnung der Studierendenschaft
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(HFO)

vom 8. Juli 2025

Haushalts- und Finanzführungsordnung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Ostwestfalen Lippe (HFO)

vom 8. Juli 2025

Aufgrund des § 53 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 543), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), hat das Studierendenparlament der TH OWL folgende Satzung erlassen.:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Maßgebliche Bestimmungen für die Haushalts- und Wirtschaftsführung, Berichterstattung
- § 2 Haushaltsjahr und Besonderheiten nach Ablauf des Haushaltsjahres
- § 3 Besonderheiten des Haushaltsplans
- § 4 Zuweisung und Verwendung der Selbstbewirtschaftungsmittel der Fachschaft, Finanzbuchhaltung
- § 5 Kontenstruktur, Verfügungsbefugnis, Besonderheiten
- § 6 Änderungen
- § 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1

Maßgebliche Bestimmungen für die Haushalts- und Wirtschaftsführung, Berichterstattung

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft einschließlich der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fachschaften unterliegt dem Hochschulgesetz NRW, der Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW (im Folgenden: HWVO), der Satzung der Studierendenschaft sowie dieser Haushalts- und Finanzführungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Bei jeder ordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments (im Folgenden: StuPa) muss von der oder dem Finanzreferent:in ein Bericht zur aktuellen Situation der Finanzen abgegeben werden. Der Bericht sollte schriftlich abgegeben werden. Bei einer mündlichen Berichterstattung ist nach Wahl des StuPa ein schriftlicher Bericht

nachzureichen oder eine Aufnahme ins Protokoll ausreichend. Das StuPa kann zudem Belege anfordern.

- (3) Die oder der Finanzreferent:in des Allgemeinen Studierendenausschusses (im Folgenden: AStA) kann die Befugnis zur Unterzeichnung von Kassenanordnungen (§ 8 Absatz 1 HWVO NRW) auf weitere Mitglieder:innen des AStA übertragen. Die Mitglieder:innen des AStA sind schriftlich oder elektronisch mit der Wahrnehmung zu beauftragen. In der Beauftragung soll auf § 8 Absatz 1 S. 3 HWVO NRW hingewiesen werden. Die Beauftragung bedarf der der Einwilligung der oder des Vorsitzenden des AStA.

§ 2

Haushaltsjahr und Besonderheiten nach Ablauf des Haushaltsjahres

- (1) Das Haushaltsjahr beginnt am 1. März und hat eine Dauer von 12 Monaten.
- (2) Zur Gewährleistung einer ordentlichen Finanzbuchführung sind alle Finanzunterlagen gemäß § 19 Absatz 5 HWVO monatlich der oder dem Kassenverwalter:in zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die oder der Kassenverwalter:in hat die Finanzunterlagen des verstrichenen Haushaltsjahres gesammelt und vollständig spätestens vier Wochen nach dem Ende des Haushaltsjahres einer externen Finanzbuchführung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Nach Ende des Rechnungsjahres wird durch die externe Finanzbuchführung das Rechnungsergebnis gemäß § 22 HWVO vorbereitet. Innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres wird durch die oder den Finanzreferent:in in Verantwortung der Kassenverwaltung das Rechnungsergebnis gemäß § 22 HWVO auf- und nach Prüfung durch den HFPA dem StuPa vorgestellt.

§ 3

Besonderheiten des Haushaltsplans

- (1) Der Haushaltsplan hat Ausgaben für die Kosten einer externen Finanzbuchführung sowie die Protokollführung bei Sitzungen vorzusehen.

- (2) Der Haushaltsplan hat Zuweisungen an die Fachschaften zur Selbstbewirtschaftung auszuweisen, die ausdrücklich als solche zu bezeichnen sind. Nach Erhalt der Sozialbeiträge der Studierenden sind die Selbstbewirtschaftungsmittel unverzüglich den Fachschaften anzuweisen, wenn die oder der Kassenverwalter:in der Fachschaft die korrekt geführten Kassenbücher dem AStA übergeben hat.

§ 4

Zuweisung und Verwendung der Selbstbewirtschaftungsmittel der Fachschaft, Finanzbuchhaltung

- (1) Den Fachschaften stehen grundsätzlich 15 % des Beitragssatzes gemäß § 5 Absatz 1 der Beitragsordnung der Studierendenschaft der TH OWL zu. Dabei erhält jede Fachschaft zunächst einen Sockelbetrag von 500,00 €. Die restlichen Mittel werden nach Anzahl der Haupthör:innen im ersten Studiengang im Fachbereich oder in der Einrichtung an die Fachschaften verteilt.
- (2) 2 % der in die Fachschaften ausgezahlten Mittel werden dem Fachschafts-Oberkonto gutgeschrieben. Diese sind nach § 3 Absatz 1 der HWVO Mittel zur Selbstbewirtschaftung.
- (3) Das Guthaben der Fachschaft (Konto und Handkasse) sollte zum Ende des Haushaltsjahrs (Stichtag 31. März) die Summe von 5.000,00 € nicht übersteigen. Überschreitungen sind im FSR durch die entsprechende Fachschaft zu begründen. Wird die Überschreitung nicht begründet, fallen die Mittel der entsprechenden Fachschaft so lange an das FS Oberkonto bis die 5.000,00 € unterschritten werden oder eine ausreichende Begründung schriftlich vorgelegt wird.
- (4) Über die Freigabe der Mittel des Fachschafts-Oberkontos entscheidet der FSR mit absoluter Mehrheit. Die Verwaltung des Kontos obliegt dem AStA.
- (5) Die Fachschaftsmittel sind nach § 3 Absatz 1 HWVO Mittel der Selbstbewirtschaftung. Die Fachschaftsmittel sind für die Aufgaben der Fachschaft zu verwenden. Über die genaue Verwendung der Fachschaftsmittel entscheidet die Fachschaftsvertretung.
- (6) Die Finanzbuchhaltung wird global für alle Fachschaften von der oder dem AStA-Finanzreferent:in mit externer Hilfe (externe Finanzbuchführung) geführt.

- (7) Investitionsanträge von Fachschaften im StuPa müssen eine Selbstbeteiligung der Fachschaften von mindestens 50 % vorsehen, solange die verpflichtende Selbstbeteiligung 20 % des Jahreshaushalts je am Antrag beteiligter Fachschaft nicht überschreitet. In diesen Fällen kann das StuPa den Restbetrag übernehmen. Falls eine Fachschaft die Selbstbeteiligung nicht erbringen kann, ist dies von der oder dem AStA-Finanzreferent:in in der Sitzung zu bestätigen. Nach Genehmigung durch das StuPa ist wie folgt zu handeln: Die Investition wird vom AStA getätigt und dieser stellt die beschlossene Beteiligung bzw. Beteiligungen den entsprechenden Fachschaften in Rechnung.

§ 5

Kontenstruktur, Verfügungsbefugnis, Besonderheiten

- (1) Aufgrund der besonderen Situation der drei Standorte innerhalb der TH OWL wird folgende Kontenstruktur festgelegt:
- (2) Es gibt ein zentrales Oberkonto des AStA für das Tagesgeschäft und ein Tagesgeldkonto für die Sozialbeiträge.
- (3) Für Betriebsmittelrücklagen, Erneuerungsrücklagen, Erweiterungs- und Sonderrücklagen gemäß § 12 HWVO und Semesterticketrückstellungen wurden Unterkonten bzw. Tagesgeldkonten eingerichtet.
- (4) Für jede Fachschaft und das Fachschafts-Oberkonto wurden Unterkonten eingerichtet. Die Verwaltung aller Konten obliegt dem AStA.
- (5) Die Verfügungsbefugnis über die Konten regeln die § 18 und 19 der HWVO und ergänzend die FSRO.
- (6) Das 4-Augen-Prinzip ist bei Kontoverfügungen einschließlich dem Online-Banking zu gewährleisten.

- (7) Das Bargeld in Handkassen darf gemäß § 19 Absatz 3 der HWVO nicht den Betrag überschreiten, der an den nächsten fünf Tagen für die voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen oder als Wechselgeld erforderlich ist.
- (8) Verträge mit einer Vertragslaufzeit von mehr als einem Jahr bedürfen der Zustimmung des StuPa mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Investitionen bis 500,00 € Wert bedürfen der Zustimmung der oder des stellvertretenden AStA-Kassenverwalters. Investitionen mit einem Wert bis 1.000,00 € bedürfen der Zustimmung der oder des AStA-Finanzreferent:in. Investitionen über 1.000,00 € bedürfen der Zustimmung des StuPa mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Weiteres regelt das StuPa-Antragsformular.

§ 6

Änderungen

Änderungen dieser Haushalts- und Finanzführungsordnung werden vom Studierendenparlament mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung des Präsidiums. HFO-Änderungen sind im Verkündungsblatt der TH OWL zu veröffentlichen und treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zusätzlich müssen Satzungsänderungen gemäß § 22 Absatz 4 der Satzung der Studierendenschaft veröffentlicht werden.

§ 7

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der TH OWL veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung der Neufassung der Haushalts- und Finanzführungsordnung der Studierendenschaft der TH OWL vom 26. Januar 2022 (Verkündungsblatt 2022/Nr. 08) außer Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 28. April 2025 und 7. Juli 2025 sowie der Genehmigung des Präsidiums der TH OWL.

Lemgo, den 8. Juli 2025

Der Vorsitzende des Studierendenparlaments der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Lukas Schübli

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.